



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 5. Mai 2020 – Auszug aus Drucksache 18/7853 –

Frage Nummer 65 mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter
**Toni
Schuberl**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie bewertet sie die Entscheidungen der bayerischen Verwaltungsgerichte zu den Maßnahmen gegen die Corona-Pandemie, insbesondere die Beschlüsse, wonach die Abstandsregelungen nach § 7 Abs. 1 Dritte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (3. BayIfSMV) lediglich Empfehlungen darstellen (BayVGH Beschluss vom 30.03.2020, Az. 20 NE 20.632, Rn. 50), die Ausgangsbeschränkungen keine Wirkung mehr haben, weil quasi alles als triftiger Grund nach § 7 Abs. 2 3. BayIfSMV zu sehen ist (BayVGH Beschluss vom 28.04.2020, Az. 20 NE 20.849, Rn. 45 f.) und dass die Maßnahmen ohne ein Maßnahmengesetz auf Bundesebene in Kürze komplett rechtswidrig werden (BayVGH Beschluss vom 27.04.2020, Az. 20 NE 20.793, Rn. 45), wie will die Staatsregierung diese neue Rechtslage kommunizieren und wie wird sie darauf reagieren?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) hat die genannten Entscheidungen zur Kenntnis genommen. Die Staatsregierung sowie die beteiligten Behörden setzen die rechtlichen Vorgaben des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes um und evaluieren fortlaufend und in kurzen zeitlichen Abständen die Notwendigkeit der Aufrechterhaltung aller bestehenden Schutzmaßnahmen. Dementsprechend entwickelt das StMGP die Infektionsschutzmaßnahmenverordnung im Einvernehmen mit der Staatskanzlei und den anderen Ministerien fort. Dort, wo Lockerungen und Erleichterungen infektionshygienisch vertretbar sind, werden diese nach einem abgestuften Konzept schrittweise umgesetzt, wie etwa ab dem 06.05.2020 in der Vierten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (4. BayIfSMV). Insbesondere wurden damit nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 4. BayIfSMV mit Wirkung ab 06.05.2020 die in der Anfrage angesprochenen, bislang in § 7 der Dritten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (3. BayIfSMV) geregelten vorläufigen Ausgangsbeschränkungen durch Kontaktbeschränkungen ersetzt. Durch diese Maßnahmen wird dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit unter be-

sonderer Beachtung der grundrechtlich geschützten Freiheitsrechte aller Bürger sowie auch der schutzwürdigen Interessen der bayerischen Wirtschaft Rechnung getragen.